



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Angath vom 29.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3* des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde *Angath* legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 210,00 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 420,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 607,50 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 862,50 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.207,50 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.552,50 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.897,50 Euro
- fest.

§ 2*

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde *Angath* legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 18,75 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 37,50 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 52,50 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 75,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 101,25 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 131,25 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 161,25 Euro
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Sandra Madreiter-Kreuzer

Angeschlagen am: 30.11.2022

Abzunehmen am: 15.12.2022